

# Tiefbau- und Verkehrsamt

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1703/25

Titel der Drucksache

Einführung eines vergünstigten Schülertickets

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

**Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:**

- |   |       |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Nein. |

01

*Die Landeshauptstadt Erfurt führt ein vergünstigtes Schülerinnen- und Schülerticket ein. Anspruchsberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen sowie Schülerinnen und Schüler, die eine rein schulische Ausbildung absolvieren. Voraussetzung ist, dass sie ihren Hauptwohnsitz in Erfurt haben und keinen Anspruch nach § 4 ThürSchFG geltend machen können. Beim Abschluss eines Abo-Tickets erhalten sie einen monatlichen Rabatt von 25 Euro. Dieses vergünstigte Schülerinnen- und Schülerticket soll erstmals ab 1. Oktober 2025 für einen Pilotzeitraum bis zum 31. Juli 2027 angeboten werden.*

02

*Zur Umsetzung des BP1 schließt der Oberbürgermeister einen entsprechenden Vertrag mit der EVAG, der das Verfahren und die Erstattung für den Zeitraum regelt. Dabei ist durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen, dass nur Anspruchsberechtigte die Leistung erhalten. In einem ersten Schritt kann die EVAG die o. g. Kriterien Alter, Wohnsitz und Ticket vom Amt für Bildung nach § 4 ThürSchFG überprüfen. Der Vertrieb soll durch die EVAG über die regulären Verkaufswege erfolgen. Die Erstattung des Rabattes erfolgt durch die Stadt an die EVAG. Ansonsten sollen beide Parteien ihre Kosten selbst tragen. Grundlage für den Vertrag soll das am 26.5.2025 in der AG Schülerverkehr (Anlage 1) vorgestellte Verfahren sein.*

03

*Der Oberbürgermeister legt einen Vorschlag zur Deckung des zu schließenden Vertrages vor, in dem auch eine mögliche vorläufige Haushaltsführung berücksichtigt wird. Ab 2026 werden die erforderlichen Mittel im Haushaltsentwurf eingestellt. Der Stadtrat wird gemeinsam mit dem Oberbürgermeister und der Verwaltung die nötigen Anstrengungen unternehmen, um auch für den kommenden Haushalt 2026/27 die Finanzierung sicherzustellen.*

04

*Im ersten Quartal 2027 legt der Oberbürgermeister dem Stadtrat einen Evaluationsbericht vor mit dem Ziel, das Projekt fortzusetzen.*

Die vorgelegten Beschlusspunkte entsprechen hinsichtlich ihrer Durchführbarkeit in wesentlichen Teilen den Ergebnissen der interfraktionellen Arbeitsgruppe für ein vergünstigtes Schülerticket. Ebenso ist die von der EVAG vorgeschlagene technische Prozessgestaltung vom Antrag bis zum Erhalt der Abo-Chipkarte berücksichtigt.

Im Antrag für den Stadtrat ist im BP 2 allerdings festgehalten, dass ein geeignetes Verfahren zur Prüfung der Anspruchsberechtigten der Leistung umzusetzen ist, welches dann in der Anlage 1 näher beschrieben wird. Innerhalb der AG wurde durch die EVAG ein wesentlich einfacheres Modell vorgeschlagen, welches sich an dem in Jena angewendeten Verfahren orientiert aber missbräuchliche Anwendungen nicht gänzlich ausschließen kann.

Sollte das in der Anlage 1 beschriebene „sichere Verfahren“ bereits zum 01.10.2025 zur Anwendung kommen, ist durch einen erheblichen Prüfaufwand des Amtes für Bildung sowie die zwingende Mitwirkung der Schulen eine fristgerechte Umsetzung allein aus personellen Gründen **nicht möglich**. Die Absicht der Antragsteller ist in dieser Frage nicht eindeutig erkennbar, da einerseits ein geeignetes Verfahren gefordert, andererseits in einem ersten Schritt aber ein vereinfachtes Verfahren ebenso in Aussicht gestellt wird.

Entgegen der Diskussionen in der interfraktionellen Arbeitsgruppe Schülerverkehr enthält die Drucksache selbst keine Aussagen zu den mit der Einführung des vergünstigten Schülerverkehrs verbundenen Kosten bzw. es fehlen fundierten Angaben zu den finanziellen Auswirkungen an sich. Auch wird kein Deckungsvorschlag unterbreitet.

Die Klärung der Finanzierung dieser zusätzlichen freiwilligen Aufgabe wird dem OB bzw. der Verwaltung übertragen (siehe BP 02).

Die Stadtkämmerei hat bereits mehrfach sowohl in den Stellungnahmen zu den diversen Drucksachen als auch in der vorgenannten Arbeitsgruppe darauf hingewiesen, dass es sich um eine Erweiterung des freiwilligen Aufgabenbereiches handelt. Die damit verbundenen Mehrausgaben können in Anbetracht der aktuellen finanziellen Situation, die sich im Rahmen der derzeitigen Haushaltsplanung für die Jahre 2026/2027ff aufzeigt, nicht finanziert werden. Eine Deckung für die freiwillige Aufgabe kann weder kurz- noch langfristig im Gesamthaushalt abgesichert werden. Auch können von Seiten der Verwaltung keine Deckungsmöglichkeiten für 2026ff aufgezeigt werden.

**Es wird daher dringend davon abgeraten, die Maßnahme ab dem 01.10.2025 einführen zu wollen, wenn keine dauerhafte Finanzierung über das HH-Jahr 2025 hinaus gesichert werden kann.**

Die durch die Fraktionen im HH-Plan 2025 eingestellten zusätzlichen Mittel (1,0 Mio. EUR) reichen für die weitere Finanzierung dieser Aufgabe über das HH-Jahr 2025 hinaus nicht aus.

Auch ist die Formulierung im BP 03, nach der der OB einen Vertrag vorlegen soll, der die Finanzierung der freiwilligen Aufgabe auch während einer vorläufigen Haushaltsführung sicherstellen soll, nicht umsetzbar und rechtlich nicht möglich.

Nach § 61 ThürKO darf die Gemeinde im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nur Aufgaben leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

„Nicht unaufschiebbar, also aufschiebbar, sind dagegen regelmäßig Ausgaben, die mit nicht notwendigen Aufgaben im Zusammenhang stehen. Hierzu gehören insbesondere alle freiwilligen Leistungen.“ (siehe § 61 ThürKO, Erläuterung Punkt3)

Auch setzt der Abschluss eines Vertrages mit der EVAG allein schon voraus, dass im Vorfeld die Finanzierung des Vertrages gesichert ist, sonst kann der Vertrag nicht geschlossen bzw. erfüllt werden.

Die im BP 03 weiter formulierten Sätze, wie „ ... *Ab 2026 werden die erforderlichen Mittel im Haushaltsentwurf eingestellt. Der Stadtrat wird gemeinsam mit dem Oberbürgermeister und der Verwaltung die nötigen Anstrengungen unternehmen, um auch für den kommenden Haushalt 2026/27 die Finanzierung sicherzustellen.*“ laufen insofern ins Leere und sind leider nicht mehr als Absichtserklärungen, die eine dauerhafte Finanzierung an sich aber nicht sicherstellen.

Nach dem Haushaltsgrundsatz (§ 53 Abs. 2 Satz 1 ThürKO) ist die Gemeinde dazu verpflichtet, die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu planen sowie zu führen. Unter Beachtung dessen muss sich die Erweiterung des freiwilligen Aufgabenbereiches an der finanziellen Leistungsfähigkeit orientieren. Sofern freier Finanzierungsspielraum im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist, schließt sich die Erweiterung der freiwilligen Aufgaben aus.

**Aus den vorgenannten Gründen lehnt die Verwaltung die DS 1703/25 ab.**

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Dipl.-Ing. Reintjes  
Unterschrift Amtsleitung

25.06.2025  
Datum